

Kläger in Folge der Übernahme der genannten Hypothekarschuld als Prioritätsaktionäre zu Verlust gekommen sind, herrscht laut Feststellung der Vorinstanz unter den Parteien eventuell kein Streit. Das angefochtene Urteil ist demgemäß in allen Teilen zu bestätigen, abgesehen von den Vorbehalten, welche in den Erwägungen desselben bezüglich eines Rückforderungsrechtes des Beklagten und einer allfälligen Mehrforderung der Kläger gemacht werden. Denn diese Vorbehalte beruhen auf der Auffassung der Vorinstanz, daß das zwischen den Parteien durch die Garantieverpflichtung des Beklagten begründete Rechtsverhältnis auch nach der bei der Rekonstruktion der Aktiengesellschaft vollzogenen Umwandlung des bisherigen Prioritätsaktienkapitals unverändert fortgedauert habe, und der dabei konstatierte Verlust auf letzterem nicht als definitiver Verlust zu betrachten sei, während oben nachgewiesen worden ist, daß die bezeichnete Umwandlung notwendig dem bisherigen Rechtsverhältnis ein Ende setzte, wonach denn auch der Umfang der aus diesem für den Beklagten erwachsenen Verpflichtungen endgültig und abschließend nach der damaligen finanziellen Situation der Aktiengesellschaft, bzw. dem damals allseitig angenommenen Werte der Prioritätsaktien bestimmt werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22. Dezember 1897 in allen Teilen bestätigt.

47. Urteil vom 29. April 1898 in Sachen
Erben Siegwart gegen Siegwart-Roch und Konforten*.

Vindikation von Schenkungen; Kompetenz des Bundesgerichts: eidgenössisches oder kantonales Recht? Behauptete Simulation von Schenkungen ist nach kantonalem Rechte zu entscheiden. — Stellung des Bundesgerichts als Berufungsinstanz gegenüber Fragen betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc. — Mandat oder Geschäftsführung ohne Auftrag. Beweislast für Ausführung des Mandates.

A. Durch Urteil vom 16. September 1897 hat das Obergericht von Unterwalden nid dem Wald erkannt:

Die Dispositive 1, 2 und 3 des angefochtenen kantonsgerichtlichen Urteils vom 14. Juli abhin seien bestätigt, den Erben des Xaver Siegwart sel. jedoch das Recht reserviert, unbeschadet allseitiger Rechte der Verteidigung, weiteres Guthaben in die Erbmasse zu reklamieren.

B. Gegen das Urteil des Obergerichtes von Unterwalden nid dem Wald vom 16. September 1897 hat Fürsprech Beck namens der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, daßselbe sei in dem Sinne abzuändern, daß der Klagschluß ganz, eventuell nach richterlichem Ermessen, zugesprochen, Beklagte somit zur Rückstellung der eingeklagten Werte in natura oder Zahlung von 350,000 Fr. nebst Zins verfallen werden.

In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht erneuert der Anwalt der Kläger diesen Berufungsantrag. Der Anwalt der Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 6. Dezember 1892 starb an seinem Wohnorte Hergiswyl, Kantons Nidwalden, der gewesene Glasermeister Xaver Siegwart von Horw, Kantons Luzern, welcher ein beträchtliches

* Vergl. 1. Teil, No 46. — Voir 1^{re} partie, No 46.

Vermögen teils ererbt, teils erworben, und daraus am 18. Oktober 1890 seinem Bruder Alois Siegwart in Luzern und dessen beiden Kindern Schenkungen von großen Beträgen ausgerichtet hatte. Diese Schenkungen verlangten die heutigen Kläger, als Miterben, in die Erbmasse zurück, indem sie am 12. Dezember 1894 gegen die Beklagten beim Kantonsgericht Nidwalden das Klagebegehren stellten:

a) Der Beklagte Alois Siegwart, nun dessen Erben, seien gerichtlich zu verurteilen, an die Erbmasse des Xaver Siegwart sämtliches Guthaben von Xaver Siegwart sel., bestehend in Gülden, Aktien, Einzinsobligationen, Bankdepotenscheinen, Obligationen, Kassascheinen, Anteil Glashütten in Hergiswyl und Flühl und Holzassenanteile, wie solche zur Zeit dem Xaver Siegwart gehörten, unbefehwert zurückzuerstatten;

b) seien die Beklagten gerichtlich zu verurteilen, in die Erbmasse des Xaver Siegwart sel. 350,000 Fr. zu bezahlen, nebst Zins seit 6. Dezember 1892;

c) sei den Klägern das Recht zu wahren, weiteres Guthaben in die Erbmasse des Xaver Siegwart sel. zu reklamieren.

Zur Begründung dieser Klage machten sie in rechtlicher Beziehung geltend, die bezeichneten Schenkungen seien gar nicht ernstlich gemeint gewesen, sondern nur zum Schein gemacht worden, um gegenüber den nidwaldenschen Behörden, die eine Untersuchung wegen Steuerdefraudation angehoben hatten, die wahren Vermögensverhältnisse zu verschleiern. Die Schenkungen haben daher, weil simuliert, keine Gültigkeit. Würde dagegen angenommen, daß eine Simulation nicht vorliege, dann seien sie anfechtbar, bezw. nichtig wegen damit beabsichtigter böswilliger Benachteiligung der gesetzlichen Erben, also wegen Inofficiosität nach § 5 des nidwaldenschen Abänderungsgesetzes zum Erb- und Testiergesetz vom 26. April 1883. Da entgegen der Vorschrift dieser Gesetzesbestimmung bei den Schenkungsakten ein unverwerflicher Zeuge weber mitunterzeichnet habe, noch überhaupt dabei gewesen sei, so seien überdem die Schenkungen auch wegen mangelnder Form nichtig. Im weiteren behaupteten die Kläger, unter Berufung auf eine Strafuntersuchung, welche das Statthalteramt Luzern im Jahre 1893 auf eine von ihnen erhobene Klage wegen Betrugs

und Unterschlagung hin gegen Alois Siegwart durchgeführt hatte, daß Alois Siegwart für den Erblasser Gültzinsen im Betrage von 5191 Fr. 13 Cts. eingezogen, aber nicht abgeliefert habe, und daher die Beklagten zu deren Rückerstattung an die Erbmasse verpflichtet seien. Die Beklagten beantragten gänzliche Abweisung der Klage. Sie behaupteten, daß die dem Alois Siegwart gemachten Schenkungen durchaus ernstgemeint gewesen seien. Für die Frage, ob dieselben der gesetzlichen Form entsprechen, und ob dieselben wegen Inofficiosität anfechtbar seien, komme nicht Nidwaldener, sondern Luzerner Recht zur Anwendung. Nach Luzerner Recht seien dieselben aber formgültig und enthalten keine Umgehung der Erbgesetze. In Bezug auf die Forderung von 5191 Fr. 13 Cts. behaupteten die Beklagten, daß Alois Siegwart sämtliche Gültzinsen, die er für seinen Bruder Xaver entzogen, demselben abgeliefert habe. Soweit der Eingang solcher Zinsen nicht eigenhändig von Xaver Siegwart in sein Zinsbüchlein eingetragen worden sei, habe sich deren Betrag bei seinem Tode in baar vorgefunden. Es werde Zeugenbeweis dafür angerufen, daß bei der Siegelöffnung in zwei oder drei Papierchen eingewickelt kleinere Summen Selbes z. B. 50 bis 70 Fr. zum Vorschein gekommen seien, welche sich in einer Kommodentruhe befanden; bei jedem Posten sei auch Kleingeld vorhanden gewesen und sei daher angenommen worden, es müssen dieses eingegangene Zinszahlungen gewesen sein.

2. In erster Linie und von Amts wegen ist die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites zu prüfen. Dieselbe hängt, da der erforderliche Streitwert vorhanden ist, davon ab, ob in der Sache eidgenössisches oder kantonales Recht anwendbar sei. Nun beurteilt sich aber die Bindikationsklage ausschließlich nach kantonalem Recht. Dieselbe gründet sich darauf, daß der Rechtstitel, welchen die Beklagten für ihr Eigentumsrecht geltend machen, nämlich die Schenkungen an Alois Siegwart, in That und Wahrheit gar nicht bestehen, indem diese Schenkungen simuliert gewesen seien; eventuell sechten die Kläger den bezeichneten Rechtstitel wegen mangelnder Form und wegen Verletzung der gesetzlichen Beschränkung der Testierfreiheit an. Die Entscheidung über die Bindikationsklage fällt somit zusammen mit der Entscheidung über die Perfektion und

Rechtsbeständigkeit der von den Beklagten behaupteten Schenkungen. Hierfür ist aber, da die Regelung der Schenkung nach Form und Inhalt dem kantonalen Rechte vorbehalten ist, ausschließlich kantonales, und nicht eidgenössisches Recht maßgebend. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der behaupteten Simulation. Denn die Frage, ob die Parteien die Rechtsfolgen des durch ihre übereinstimmenden Willenserklärungen deklarierten Rechtsgeschäftes wirklich gewollt haben, oder nicht, ob also das von ihnen deklarierte Rechtsgeschäft ernst gemeint, oder simuliert sei, beurteilt sich nach demjenigen Recht, dem dieses, d. h. das erklärte Rechtsgeschäft, untersteht. Nachdem daher die Vorinstanz, gestützt auf das hierfür maßgebende kantonale Recht, angenommen hat, daß der Thatbestand einer Schenkung vorliege, so ist ihr Entscheid auch bezüglich der Simulation, als einer in casu rein kantonalrechtlichen Frage, der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen. Was sodann die Frage anbelangt, welches kantonale Recht, ob das nidwaldensche oder das luzernische, in casu anwendbar sei, so handelt es sich hier allerdings um die Anwendung bundesrechtlicher Normen, nämlich um die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler, allein nach Art. 38 dieses Gesetzes sind die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung desselben Anlaß geben kann, nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren zu beurteilen; in seiner Stellung als Berufungsinstanz gegenüber kantonalen Civilurteilen wäre das Bundesgericht zur Entscheidung solcher Streitigkeiten nur insoweit kompetent, als es sich dabei um Incidentpunkte in einer Streitigkeit, die einen nach eidg. Recht zu beurteilenden Anspruch betrifft, handeln würde. Dies ist jedoch in casu, wie bereits bemerkt, nicht der Fall.

3. Ist demnach das Bundesgericht rücksichtlich der vindiktionsklage nicht kompetent, so ist dessen Kompetenz dagegen vorhanden mit Bezug auf die Forderung auf Rückgabe der von Alois Siegwart für den Erblasser bezogenen, aber nach der Behauptung der Klage nicht abgelieferten Gültzinsen. Denn hier wird eine Schenkung von Seiten der Beklagten nicht behauptet; der Bezug dieser Zinsen ist vielmehr, nach den beidseitigen Parteibehauptungen, auf ein Mandat, oder auf Geschäftsführung ohne Auftrag zurückzu-

führen, also auf ein dem eidg. Obligationenrecht unterliegendes Rechtsverhältnis. Daß nun Alois Siegwart in der letzten Zeit vor dem Ableben seines Bruders Xaver solche Zinsen für denselben bezogen hat, ist nicht bestritten, und wurde auch von Alois Siegwart in der gegen ihn geführten Strafuntersuchung ausdrücklich zugegeben. Dagegen behaupten die Beklagten, daß sämtliche von Alois Siegwart bezogenen Zinsen abgeliefert worden seien, und die Vorinstanz hat die klägerische Forderung mit der Begründung abgewiesen, daß der Beweis für das Gegenteil nicht geleistet sei. Diese Verteilung der Beweislast erscheint jedoch als rechtsirrtümlich. Die Beklagten sind für ihre Behauptung beweispflichtig, denn sie machen mit derselben einen selbständigen Befreiungsgrund geltend, indem sie sich auf die Erfüllung der mit der Klage behaupteten, und an sich nicht bestrittenen, Verpflichtung Alois Siegwarts berufen. Dafür nun, daß der letztere nicht sämtliche von ihm bezogenen Zinsen abgeliefert habe, sprechen seine eigenen Aussagen in der Strafuntersuchung, worin er erklärte, ob Xaver Siegwart alle Zinsen, die er ihm gebracht, eingetragen habe, könne er nicht sagen, aber wenn etwas fehle, so sei er gut dafür. Er giebt also in dieser Aussage selber die Möglichkeit zu, daß nicht alle Zinsen abgeliefert worden seien. Von den in der oben erwähnten Zusammenstellung des Statthalteramtes Luzern als an Alois Siegwart geleistet verzeichneten Zinszahlungen sind nun 9 Posten im Gesamtbetrage von 569 Fr. 20 Cts. in den bei den Akten liegenden Zinsbüchlein Xaver Siegwarts von letzterm nicht als abgeliefert eingetragen. Eine substantzierte Beweisofferte dafür, daß diese sämtlichen 9 Zinsposten abgeliefert worden seien, ist von den Beklagten nicht gemacht; dagegen haben sie den Beweis dafür angetreten, daß beim Tode Xaver Siegwarts 2 bis 3 Papierpakete von 50 bis 70 Fr. Inhalt in dessen Nachlaß vorgefunden worden seien und daß diese Beträge eben solche von Alois Siegwart abgelieferte Zinszahlungen repräsentiert haben. Die Vorinstanz hat diese Behauptung der Beklagten als erwiesen angenommen, ohne sich jedoch über die Höhe der Beträge auszusprechen. Bei dieser Sachlage muß davon ausgegangen werden, die Vorinstanz habe auch in dieser Beziehung die Angaben der Beklagten als richtig angenommen, und als bewiesen betrachtet, daß dem

Kaver Siegwart durch den Rechtsvorfahren der Beklagten an Zinszahlungen, außer den von ihm selbst im Zinsbüchlein als eingegangen vermerkten, noch mindestens ein Betrag von 210 Fr. abgeliefert worden sei. Danach stellt sich der Betrag der nicht als abgeliefert ausgewiesenen Bezüge des Alois Siegwart auf 359 Fr. 20 Cts., und sind daher die Beklagten zur Rückerstattung dieser Summe an die Erbmasse nebst Zins zu 5 % seit 6. Dezember 1892, als dem Todestag des Kaver Siegwart, zu verpflichten.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung der Kläger wird dahin für begründet erklärt, daß die Beklagten verurteilt werden, an von Alois Siegwart bezogenen aber nicht abgelieferten Zinsen 359 Fr. 20 Cts. samt 5 % Zins seit dem 6. Dezember 1892 zu bezahlen. Im übrigen wird auf die Berufung nicht eingetreten und es hat bei dem Urteil des Obergerichts von Unterwalden nid dem Wald vom 16. September 1897 sein Bewenden.

48. Urteil vom 30. April 1898 in Sachen Bofard gegen Fabriken Landquart.

Art. 658 O.-R. Retentionsrecht der Aktiengesellschaft an den von den Verwaltungsmitgliedern hinterlegten Aktien? Art. 224 eod.; Zusammenhang zwischen Forderung und Retentionsgegenstand. Fälligkeit der Forderung? Fälschliche Nichtanwendung der Art. 106 und 109 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. Anspruch des pfändenden Gläubigers auf Anerkennung der gepfändeten Gehaltsforderung seines Schuldners gegenüber dem Drittschuldner; Verrechnung mit Gegenforderung.

A. Durch Urteil vom 19. November 1897 hat das Kantonsgericht von Graubünden erkannt: Die Appellation des Herrn Bofard ist abgewiesen.

Das erstinstanzliche Urteil lautet:

1. Die Klägerin ist pflichtig, sich gegenüber dem Beklagten und

Widerkläger darüber auszuweisen, daß Direktor A. Hämmerli ihr auf Grund des Art. 673 D.-R. eine bestimmte Summe schulde. Insofern ein Ausweis dafür nicht erbracht wird, sind die deponierten 25 Aktien zu Händen des Betreibungsamtes herauszugeben.

2. Alle übrigen resp. weitergehenden Begehren der Klägerin sowohl als des Beklagten und Widerklägers sind abgewiesen.

B. Gegen das kantonsgerichtliche Urteil hat der Beklagte und Widerkläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

1. Klägerin und Widerbeklagte sei mit ihrer Klage auf Anerkennung des Faustpfandrechtes, eventuell des Retentionsrechtes an dem von Direktor Alfred Hämmerli bei ihr statutengemäß hinterlegten Depot von 25 Aktien der Gesellschaft, abzuweisen.

2. Es sei vielmehr die widerklageweise geltend gemachte Ansprache des Beklagten und Widerklägers auf Herausgabe der genannten 25 Aktien an das Betreibungsamt der V Dörfer zum Zwecke der Pfändung und Verwaltung zu Gunsten des treibenden Gläubigers gutzuheißen.

3. Es sei im fernern der Anspruch des Beklagten und Widerklägers auf Pfändung einer Gehaltsforderung des Hämmerli gegen die Klägerin und Widerbeklagte, von 3000 Fr. per Jahr, im vollen Umfange zu schützen.

C. In der heutigen Verhandlung begründet der Vertreter des Beklagten und Widerklägers diese Anträge. Der Vertreter der Klägerin und Widerbeklagten trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Alois Bofard in Cham, der heutige Beklagte und Widerkläger, ließ den Direktor der Aktiengesellschaft Fabriken Landquart in Landquart-Jgiz, der heutigen Klägerin und Widerbeklagten, Hämmerli, für eine Forderung von 61,078 Fr. 50 Cts. pfänden. Das zuständige Betreibungsamt der fünf Dörfer pfändete unterm 19. März und 10. Juni 1896 u. a.: a. 25 Stück Aktien der Klägerin (Nr. 1—25) im Nominalwerte von 700 Fr., welche Hämmerli gemäß den Statuten der Klägerin bei der Bank für Graubünden im Sinne des Art. 658 D.-R., sowie, wie es